

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)**

vom 10. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2025)

zum Thema:

**Ersatzfreiheitsstrafen im Land Berlin seit 2021**

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 828  
vom 10. September 2025  
über Ersatzfreiheitsstrafen im Land Berlin seit 2021

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Strafgefangene verbüßten seit 2021 in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin eine Ersatzfreiheitsstrafe (bitte nach Jahren und Justizvollzugsanstalten aufführen; entsprechend Drs. 18/10540)?

a) Wie viele davon wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB?

b) Wegen welcher sonstigen Straftaten erfolgten die Verurteilungen?

c) Wie hoch waren die ausgerichteten Geldstrafen bzw. die Anzahl der Geldstrafen nach Tagessatzzahl und -höhe (entsprechend Drs. 19/11100)?

Zu 1.: Die Anzahl der Gefangenen, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, wird getrennt nach den Berliner Justizvollzugsanstalten sowie nach offenem und geschlossenem Vollzug jeweils quartalsweise am zweiten Mittwoch des Monats (Stichtagerhebung) ermittelt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die angefügte tabellarische Übersicht (Anlage 1) Bezug genommen.

Zu 1a): Die den Ersatzfreiheitsstrafen zu Grunde liegenden Straftaten beziehungsweise die Höhe der ursprünglich verhängten Geldstrafe (Anzahl Tagessätze einschließlich Tagessatzhöhe) wird von den Justizvollzugsanstalten nicht erfasst. Auch die Strafverfolgungsbehörden führen zu einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen keine Verlaufsstatistik, der die angefragten Daten ohne Weiteres

entnommen werden können, da das Aktenverwaltungsprogramm Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) kein Statistikprogramm darstellt.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Personen erfasst, für die insgesamt zum Zeitpunkt der Abfrage in MESTA in den genannten Jahren die Verbüßung mindestens eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe notiert ist und die Anzahl der Personen, auf die eine Verurteilung ausschließlich wegen § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) entfällt.

Jahr des Strafbeginns	Anzahl angetretene Ersatzfreiheitsstrafen	davon ausschließlich mit Verstoß gegen §265a StGB
2021	1619	303
2022	2361	412
2023	3109	566
2024	2839	348
2025	1494	138
Summe	11422	1767

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Delikte wegen § 265a StGB faktisch zum ganz überwiegenden Teil das Erschleichen von Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Verkehrsmittel („Fahren ohne Fahrschein“) betreffen. Da die verschiedenen Formen der Leistungsererschleichung in MESTA nicht ausgewiesen werden, ist nicht auszuschließen, dass die wiedergegebenen Daten auch Verfahren mit anderen Tatbestandsvarianten des § 265a StGB enthalten. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass von vornherein jene Verfahren außer Betracht geblieben sind, deren Gegenstand neben § 265a StGB weitere Delikte waren, da nicht abgebildet werden kann, ob die Verurteilung wegen jener anderen Delikte oder wegen § 265a StGB erfolgt ist.

Zu 1b): Die abgefragten Daten ergeben sich aus den als Anlage 2 bis 6 beige-fügten Tabellen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Auswertung jeweils nur das führende Delikt angibt. Die Auswertung ist somit nicht vergleichbar mit der Auswertung zu Ziffer 1a). Dort wurden nur Verfahren gezählt, denen ausschließlich ein Verstoß gegen § 265a StGB zugrunde lag. Bei der hiesigen Auswertung ist hingegen § 265a StGB das führende Delikt.

Zu 1c): Die abgefragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Entscheidungsart - Jahr des Strafbeginns der EFS	Anzahl Strafen mit Tagessätzen von - bis							Anzahl Strafen mit einer Tagessatzhöhe von - bis				
	1 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 120	121 - 180	181 - 360	> 360	1 - 15 €	16 - 30 €	31 - 60 €	61 - 100 €	> 100 €
Geldstrafe 2021	15	119	860	222	150	29	1	1131	194	62	9	0
Gesamtgeldstrafe 2021	0	2	71	50	62	33	1	168	40	11	0	0
Geldstrafe 2022	14	185	1186	357	238	42	1	1625	317	74	6	1
Gesamtgeldstrafe 2022	0	5	116	73	79	53	2	227	88	13	0	0
Geldstrafe 2023	22	328	1551	425	300	55	0	2084	477	111	9	0
Gesamtgeldstrafe 2023	0	2	131	88	135	60	1	302	99	16	0	0
Geldstrafe 2024	28	358	1423	373	280	39	3	1922	432	139	9	2
Gesamtgeldstrafe 2024	0	2	104	71	90	58	4	230	82	15	2	0
Geldstrafe 2025	12	182	724	231	151	42	2	985	262	90	7	0
Gesamtgeldstrafe 2025	0	2	32	39	42	30	2	107	32	7	1	0

2. Wie werden Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin aktuell vollstreckt?

- Gab oder gibt es gesonderte Vollzugsbereiche oder ist deren Einrichtung geplant?
- Welche Probleme bringt die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Sicht des Justizvollzuges mit sich (organisatorisch, hinsichtlich des Klimas im Vollzug sowie das Resozialisierungsziel betreffend)?
- Partizipieren Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen an Behandlungs- und Freizeitprogrammen sowie entlassungsvorbereitenden Maßnahmen im Vollzug? Wenn ja, an welchen?
- Gab oder gibt es besondere Behandlungs- oder Hilfeangebote für Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen oder sind solche geplant? Wenn ja, welche?
- Gab oder gibt es Angebote der Kompetenzfeststellung, Arbeitsförderung und Arbeitsmarktintegration für Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen oder sind solche geplant? Wenn ja, welche?

Zu 2. und 2a): Ausweislich des Vollstreckungsplanes für das Land Berlin (abrufbar unter <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/>) ist Aufnahmeanstalt für männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer die Justizvollzugsanstalt (JVA) Plötzensee, welche gesonderte Bereiche im geschlossenen Vollzug (Haus A) sowie im offenen Vollzug (Haus G und Haus D) für Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, vorhält. Weibliche Inhaftierte werden zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA für Frauen Berlin aufgenommen. Nach Aufnahme in der

JVA Plötzensee, im Falle von Überhaft oder einer Anschlussnotierung können Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich in jeder Berliner Justizvollzugsanstalt einschließlich der Jugendstrafanstalt im Bereich für junge Erwachsene verbüßt werden. Im Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind jeweils jene Teilanstalten ausgewiesen, welche in den einzelnen Justizvollzugsanstalten für die Unterbringung von Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, vorgesehen sind. Da - mit Ausnahme der JVA Plötzensee als Aufnahmeanstalt - der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen an der Gesamtbelegung nur gering ist, sind darüberhinausgehende gesonderte Vollzugsbereiche weder vorhanden noch vorgesehen.

Zu 2b): Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, weisen häufig eine Vielzahl von physischen, psychischen und sozialen Problemlagen auf, denen angesichts der meist nur kurzen und – durch die jederzeitige Auslösungsmöglichkeit und durch die Tilgungsmöglichkeit nach § 2 Absatz 2 Tilgungsverordnung Berlin (TilgV Bln) – unabsehbaren Vollzugsdauer nur bedingt mit vollzuglichen Behandlungsangeboten begegnet werden kann. Nennenswerte vollzugsorganisatorische oder vollzugsklimatische Schwierigkeiten bestehen indes nicht.

Zu 2c), d) und e): Inhaftierten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, steht grundsätzlich das gesamte Spektrum der Behandlungs-, Freizeit- und Hilfsangebote offen, welches auch Inhaftierten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, zur Verfügung steht. Dies betrifft auch das Kompetenzfeststellungsverfahren sowie sämtliche Maßnahmen der Arbeitsförderung und Arbeitsmarktintegration. Besonderer Angebote für Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, bedarf es darüber hinaus nicht. Da Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sich – wie oben zu Frage 2 b) beschrieben – in der Regel nur für einen relativ kurzen Zeitraum in Haft aufhalten und der Entlassungszeitpunkt durch die Möglichkeit der jederzeitigen Auslösung und durch die Wahrnehmung der Tilgungsmöglichkeit nach § 2 Absatz 2 TilgV Bln nicht ohne Weiteres bei Haftantritt kalkulierbar ist, sind langfristig angelegte Maßnahmen während der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe jedoch häufig nicht umsetzbar. Die Bemühungen konzentrieren sich daher in besonderem Maße auf die Vermittlung und Anbindung an Hilfs- und Beratungseinrichtungen für die Zeit nach Haftentlassung.

3. In wie vielen Fällen konnten in Berlin seit 2021 Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit im Sinne der „Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit“ abgewendet werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 3.: Die abgefragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Tabelle berücksichtigt die Anzahl der Verurteilten mit abgeschlossenen Tilgungen durch freie Arbeit vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe; die Tilgung nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 2 Absatz 2 TilgV Bln wird indes statistisch nicht erfasst und daher in der Tabelle nicht berücksichtigt. Da die Meldung durch den jeweiligen Arbeitgeber erst nach Abschluss und oft zeitverzögert erfolgt, ist davon auszugehen, dass es für das Jahr 2025 noch weitere Tilgungen geben wird, die noch nicht erfasst werden konnten. Zur Bestimmung des Auswertungsjahres zählt die älteste Einzahlung.

Jahr	Anzahl der Verurteilten mit Tilgungen durch freie Arbeit
2021	1715
2022	1685
2023	1871
2024	1409
2025	522
Summe	7202

4. Wie hoch waren bzw. sind die Haftkosten je Strafgefangener in den Strafvollzugsanstalten in Berlin und welche Gesamthaftkosten sind seit 2021 entstanden (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 4.: Die durchschnittlichen Tageshaftkosten einer/eines Gefangenen werden bundeseinheitlich berechnet. Es werden die Tageshaftkosten bei Vollbelegung aller Haftplätze (entsprechend der Belegungsfähigkeit am 31.08.) der tatsächlichen Belegung im abgelaufenen Kalenderjahr gegenübergestellt.

Die Berechnung basiert auf den kameralen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Aufgrund der zentral bewirtschafteten Mittel z. B. für Zuwendungen, Medizin, IT und Beköstigung der Gefangenen werden die Kosten für den Gesamtvollzug ermittelt. Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 ergaben sich für das Land Berlin folgende Tagessätze:

	2021		2022	
	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen
Tageshaftkosten	185,19 €	218,73 €	182,87 €	218,36 €
Bau-Investitionskostensatz	1,25 €	1,48 €	0,36 €	0,43 €
Sach-Investitionskostensatz	4,85 €	5,72 €	8,65 €	10,33 €
Gesamt-Tageshaftkosten	191,29 €	225,93 €	191,88 €	229,12 €
Gesamtkosten abzgl. Erlöse	278.503.305,72 €		287.863.448,46 €	

	2023		2024	
	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen
Tageshaftkosten	185,96 €	220,80 €	185,25 €	223,48 €
Bau-Investitionskostensatz	0,04 €	0,05 €	0,00 €	0,01 €
Sach-Investitionskostensatz	7,20 €	8,55 €	2,88 €	3,48 €
Gesamt-Tageshaftkosten	193,20 €	229,40 €	188,13 €	226,97 €
Gesamtkosten abzgl. Erlöse	296.245.622,01 €		303.450.850,32 €	

5. Welche Kosten fielen im Land Berlin seit 2021 durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt an (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 5.: Da die Tageshaftkostenberechnung auf Grundlage der kameralen Titel erfolgt, ist eine Differenzierung der Kosten nach Haftarten nicht möglich.

6. Zu den Kosten der Tilgung von Geldstrafen durch Freie Arbeit:

- Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro durch „Freie Arbeit“ getilgtem Tagessatz einer Geldstrafe?
- Wie hoch sind die jährlich durch die Vermittlung in Freie Arbeit entstehenden Kosten der Geldstrafentilgung?

Zu 6 a) und b): Die Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in Freie Arbeit ist ein wichtiges Anliegen, an dessen Umsetzung zahlreiche Akteurinnen und Akteure in unterschiedlichen Bereichen der Berliner Justiz arbeiten. Die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe werden von allen Mitarbeitenden der Sozialen Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe – mit unterschiedlichen und auch dynamischen Anteilen sowohl in der Gerichtshilfe als auch in der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht erledigt. Vor diesem Hintergrund können die Arbeitskräfteanteile, die sich ausschließlich auf den Anteil der Fallarbeit zur Vermittlung in Freie Arbeit beziehen, nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die Fachvermittlungsstelle des Trägers sbH-Gefangenen-Fürsorge gGmbH wird ausweislich des Haushaltsplanentwurfes von Berlin für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Jahr 2025 mit 287.425,00 EUR, im Jahr 2026 mit 295.000,00 EUR sowie im Jahr 2027 mit 302.801,00 EUR gefördert. Die Fachvermittlungsstelle des Trägers Freie Hilfe Berlin e.V. wird ausweislich des Haushaltsplanentwurfes von Berlin für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Jahr 2025 mit 160.000,00 EUR, im Jahr 2026 mit 193.840,00 EUR sowie im Jahr 2027 mit 302.801,00 EUR gefördert. Das Beschäftigungsprojekt für Frauen der AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V. „Integration statt Ausgrenzung – Kleiderwerkstatt“ wird im Jahr 2025 mit 338.725,00

EUR, im Jahr 2026 mit 313.877,00 EUR sowie im Jahr 2027 mit 321.031,00 EUR gefördert. Insgesamt belaufen sich die Fördermittel für die Projekte im Förderbereich „Arbeit statt Strafe“ im Jahr 2025 auf 786.150,00 EUR, im Jahr 2026 auf 802.717,00 EUR und im Jahr 2027 auf 822.262,00 EUR.

Der Umfang der Kosten in den zahlreichen weiteren Beschäftigungsstellen, die aufgrund der Verwaltungsvorgänge wie Abrechnung und Versendung der Stundennachweise beziehungsweise der Betreuung vor Ort entstehen, ist von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht bezifferbar.

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 4  
Telefon: 90 13 (913) - 3429

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 828  
vom 10. September 2025  
über Ersatzfreiheitsstrafen im Land Berlin seit 2021

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Strafgefangene verbüßten seit 2021 in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin eine Ersatzfreiheitsstrafe (bitte nach Jahren und Justizvollzugsanstalten auführen; entsprechend Drs. 18/10540)?
- a) Wie viele davon wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB?
  - b) Wegen welcher sonstigen Straftaten erfolgten die Verurteilungen?
  - c) Wie hoch waren die ausgerichteten Geldstrafen bzw. die Anzahl der Geldstrafen nach Tagessatzzahl und -höhe (entsprechend Drs. 19/11100)?

Zu 1.: Die Anzahl der Gefangenen, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, wird getrennt nach den Berliner Justizvollzugsanstalten sowie nach offenem und geschlossenem Vollzug jeweils quartalsweise am zweiten Mittwoch des Monats (Stichtagerhebung) ermittelt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die angefügte tabellarische Übersicht (Anlage 1) Bezug genommen.

Zu 1a): Die den Ersatzfreiheitsstrafen zu Grunde liegenden Straftaten beziehungsweise die Höhe der ursprünglich verhängten Geldstrafe (Anzahl Tagessätze einschließlich Tagessatzhöhe) wird von den Justizvollzugsanstalten nicht erfasst. Auch die Strafverfolgungsbehörden führen zu einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen keine Verlaufsstatistik, der die angefragten Daten ohne Weiteres

entnommen werden können, da das Aktenverwaltungsprogramm Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) kein Statistikprogramm darstellt.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Personen erfasst, für die insgesamt zum Zeitpunkt der Abfrage in MESTA in den genannten Jahren die Verbüßung mindestens eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe notiert ist und die Anzahl der Personen, auf die eine Verurteilung ausschließlich wegen § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) entfällt.

Jahr des Strafbeginns	Anzahl angetretene Ersatzfreiheitsstrafen	davon ausschließlich mit Verstoß gegen §265a StGB
2021	1619	303
2022	2361	412
2023	3109	566
2024	2839	348
2025	1494	138
Summe	11422	1767

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Delikte wegen § 265a StGB faktisch zum ganz überwiegenden Teil das Erschleichen von Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Verkehrsmittel („Fahren ohne Fahrschein“) betreffen. Da die verschiedenen Formen der Leistungserschleichung in MESTA nicht ausgewiesen werden, ist nicht auszuschließen, dass die wiedergegebenen Daten auch Verfahren mit anderen Tatbestandsvarianten des § 265a StGB enthalten. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass von vornherein jene Verfahren außer Betracht geblieben sind, deren Gegenstand neben § 265a StGB weitere Delikte waren, da nicht abgebildet werden kann, ob die Verurteilung wegen jener anderen Delikte oder wegen § 265a StGB erfolgt ist.

Zu 1b): Die abgefragten Daten ergeben sich aus den als Anlage 2 bis 6 beige-fügten Tabellen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Auswertung jeweils nur das führende Delikt angibt. Die Auswertung ist somit nicht vergleichbar mit der Auswertung zu Ziffer 1a). Dort wurden nur Verfahren gezählt, denen ausschließlich ein Verstoß gegen § 265a StGB zugrunde lag. Bei der hiesigen Auswertung ist hingegen § 265a StGB das führende Delikt.

Zu 1c): Die abgefragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Entscheidungsart - Jahr des Strafbeginns der EFS	Anzahl Strafen mit Tagessätzen von - bis							Anzahl Strafen mit einer Tagessatzhöhe von - bis				
	1 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 120	121 - 180	181 - 360	> 360	1 - 15 €	16 - 30 €	31 - 60 €	61 - 100 €	> 100 €
Geldstrafe 2021	15	119	860	222	150	29	1	1131	194	62	9	0
Gesamtgeldstrafe 2021	0	2	71	50	62	33	1	168	40	11	0	0
Geldstrafe 2022	14	185	1186	357	238	42	1	1625	317	74	6	1
Gesamtgeldstrafe 2022	0	5	116	73	79	53	2	227	88	13	0	0
Geldstrafe 2023	22	328	1551	425	300	55	0	2084	477	111	9	0
Gesamtgeldstrafe 2023	0	2	131	88	135	60	1	302	99	16	0	0
Geldstrafe 2024	28	358	1423	373	280	39	3	1922	432	139	9	2
Gesamtgeldstrafe 2024	0	2	104	71	90	58	4	230	82	15	2	0
Geldstrafe 2025	12	182	724	231	151	42	2	985	262	90	7	0
Gesamtgeldstrafe 2025	0	2	32	39	42	30	2	107	32	7	1	0

2. Wie werden Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin aktuell vollstreckt?

- Gab oder gibt es gesonderte Vollzugsbereiche oder ist deren Einrichtung geplant?
- Welche Probleme bringt die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Sicht des Justizvollzuges mit sich (organisatorisch, hinsichtlich des Klimas im Vollzug sowie das Resozialisierungsziel betreffend)?
- Partizipieren Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen an Behandlungs- und Freizeitprogrammen sowie entlassungsvorbereitenden Maßnahmen im Vollzug? Wenn ja, an welchen?
- Gab oder gibt es besondere Behandlungs- oder Hilfeangebote für Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen oder sind solche geplant? Wenn ja, welche?
- Gab oder gibt es Angebote der Kompetenzfeststellung, Arbeitsförderung und Arbeitsmarktintegration für Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen oder sind solche geplant? Wenn ja, welche?

Zu 2. und 2a): Ausweislich des Vollstreckungsplanes für das Land Berlin (abrufbar unter <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/>) ist Aufnahmeanstalt für männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer die Justizvollzugsanstalt (JVA) Plötzensee, welche gesonderte Bereiche im geschlossenen Vollzug (Haus A) sowie im offenen Vollzug (Haus G und Haus D) für Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, vorhält. Weibliche Inhaftierte werden zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA für Frauen Berlin aufgenommen. Nach Aufnahme in der

JVA Plötzensee, im Falle von Überhaft oder einer Anschlussnotierung können Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich in jeder Berliner Justizvollzugsanstalt einschließlich der Jugendstrafanstalt im Bereich für junge Erwachsene verbüßt werden. Im Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind jeweils jene Teilanstalten ausgewiesen, welche in den einzelnen Justizvollzugsanstalten für die Unterbringung von Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, vorgesehen sind. Da - mit Ausnahme der JVA Plötzensee als Aufnahmeanstalt - der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen an der Gesamtbelegung nur gering ist, sind darüberhinausgehende gesonderte Vollzugsbereiche weder vorhanden noch vorgesehen.

Zu 2b): Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, weisen häufig eine Vielzahl von physischen, psychischen und sozialen Problemlagen auf, denen angesichts der meist nur kurzen und – durch die jederzeitige Auslösungsmöglichkeit und durch die Tilgungsmöglichkeit nach § 2 Absatz 2 Tilgungsverordnung Berlin (TilgV Bln) – unabsehbaren Vollzugsdauer nur bedingt mit vollzuglichen Behandlungsangeboten begegnet werden kann. Nennenswerte vollzugsorganisatorische oder vollzugsklimatische Schwierigkeiten bestehen indes nicht.

Zu 2c), d) und e): Inhaftierten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, steht grundsätzlich das gesamte Spektrum der Behandlungs-, Freizeit- und Hilfsangebote offen, welches auch Inhaftierten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, zur Verfügung steht. Dies betrifft auch das Kompetenzfeststellungsverfahren sowie sämtliche Maßnahmen der Arbeitsförderung und Arbeitsmarktintegration. Besonderer Angebote für Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, bedarf es darüber hinaus nicht. Da Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sich – wie oben zu Frage 2 b) beschrieben – in der Regel nur für einen relativ kurzen Zeitraum in Haft aufhalten und der Entlassungszeitpunkt durch die Möglichkeit der jederzeitigen Auslösung und durch die Wahrnehmung der Tilgungsmöglichkeit nach § 2 Absatz 2 TilgV Bln nicht ohne Weiteres bei Haftantritt kalkulierbar ist, sind langfristig angelegte Maßnahmen während der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe jedoch häufig nicht umsetzbar. Die Bemühungen konzentrieren sich daher in besonderem Maße auf die Vermittlung und Anbindung an Hilfs- und Beratungseinrichtungen für die Zeit nach Haftentlassung.

3. In wie vielen Fällen konnten in Berlin seit 2021 Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit im Sinne der „Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit“ abgewendet werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 3.: Die abgefragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Tabelle berücksichtigt die Anzahl der Verurteilten mit abgeschlossenen Tilgungen durch freie Arbeit vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe; die Tilgung nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 2 Absatz 2 TilgV Bln wird indes statistisch nicht erfasst und daher in der Tabelle nicht berücksichtigt. Da die Meldung durch den jeweiligen Arbeitgeber erst nach Abschluss und oft zeitverzögert erfolgt, ist davon auszugehen, dass es für das Jahr 2025 noch weitere Tilgungen geben wird, die noch nicht erfasst werden konnten. Zur Bestimmung des Auswertungsjahres zählt die älteste Einzahlung.



Jahr	Anzahl der Verurteilten mit Tilgungen durch freie Arbeit
2021	1715
2022	1685
2023	1871
2024	1409
2025	522
Summe	7202

4. Wie hoch waren bzw. sind die Haftkosten je Strafgefangener in den Strafvollzugsanstalten in Berlin und welche Gesamthaftkosten sind seit 2021 entstanden (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 4.: Die durchschnittlichen Tageshaftkosten einer/eines Gefangenen werden bundeseinheitlich berechnet. Es werden die Tageshaftkosten bei Vollbelegung aller Haftplätze (entsprechend der Belegungsfähigkeit am 31.08.) der tatsächlichen Belegung im abgelaufenen Kalenderjahr gegenübergestellt.

Die Berechnung basiert auf den kameralen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Aufgrund der zentral bewirtschafteten Mittel z. B. für Zuwendungen, Medizin, IT und Beköstigung der Gefangenen werden die Kosten für den Gesamtvollzug ermittelt. Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 ergaben sich für das Land Berlin folgende Tagessätze:

	2021		2022	
	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen
Tageshaftkosten	185,19 €	218,73 €	182,87 €	218,36 €
Bau-Investitionskostensatz	1,25 €	1,48 €	0,36 €	0,43 €
Sach-Investitionskostensatz	4,85 €	5,72 €	8,65 €	10,33 €
Gesamt-Tageshaftkosten	191,29 €	225,93 €	191,88 €	229,12 €
Gesamtkosten abzgl. Erlöse	278.503.305,72 €		287.863.448,46 €	

	2023		2024	
	nach Belegungs-fähigkeit	nach tatsächli-chen Haft-tagen	nach Belegungs-fähigkeit	nach tatsächli-chen Haft-tagen
Tageshaftkosten	185,96 €	220,80 €	185,25 €	223,48 €
Bau-Investitionskostensatz	0,04 €	0,05 €	0,00 €	0,01 €
Sach-Investitionskosten-satz	7,20 €	8,55 €	2,88 €	3,48 €
Gesamt-Tageshaftkosten	193,20 €	229,40 €	188,13 €	226,97 €
Gesamtkosten abzgl. Er-löse	296.245.622,01 €		303.450.850,32 €	

5. Welche Kosten fielen im Land Berlin seit 2021 durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt an (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 5.: Da die Tageshaftkostenberechnung auf Grundlage der kameralen Titel erfolgt, ist eine Differenzierung der Kosten nach Haftarten nicht möglich.

6. Zu den Kosten der Tilgung von Geldstrafen durch Freie Arbeit:

- Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro durch „Freie Arbeit“ getilgtem Tagessatz einer Geldstrafe?
- Wie hoch sind die jährlich durch die Vermittlung in Freie Arbeit entstehenden Kosten der Geldstrafentilgung?

Zu 6 a) und b): Die Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in Freie Arbeit ist ein wichtiges Anliegen, an dessen Umsetzung zahlreiche Akteurinnen und Akteure in unterschiedlichen Bereichen der Berliner Justiz arbeiten. Die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe werden von allen Mitarbeitenden der Sozialen Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe – mit unterschiedlichen und auch dynamischen Anteilen sowohl in der Gerichtshilfe als auch in der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht erledigt. Vor diesem Hintergrund können die Arbeitskräfteanteile, die sich ausschließlich auf den Anteil der Fallarbeit zur Vermittlung in Freie Arbeit beziehen, nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die Fachvermittlungsstelle des Trägers sbH-Gefangenen-Fürsorge gGmbH wird ausweislich des Haushaltsplanentwurfes von Berlin für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Jahr 2025 mit 287.425,00 EUR, im Jahr 2026 mit 295.000,00 EUR sowie im Jahr 2027 mit 302.801,00 EUR gefördert. Die Fachvermittlungsstelle des Trägers Freie Hilfe Berlin e.V. wird ausweislich des Haushaltsplanentwurfes von Berlin für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Jahr 2025 mit 160.000,00 EUR, im Jahr 2026 mit 193.840,00 EUR sowie im Jahr 2027 mit 302.801,00 EUR gefördert. Das Beschäftigungsprojekt für Frauen der AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V. „Integration statt Ausgrenzung – Kleiderwerkstatt“ wird im Jahr 2025 mit 338.725,00

EUR, im Jahr 2026 mit 313.877,00 EUR sowie im Jahr 2027 mit 321.031,00 EUR gefördert. Insgesamt belaufen sich die Fördermittel für die Projekte im Förderbereich „Arbeit statt Strafe“ im Jahr 2025 auf 786.150,00 EUR, im Jahr 2026 auf 802.717,00 EUR und im Jahr 2027 auf 822.262,00 EUR.

Der Umfang der Kosten in den zahlreichen weiteren Beschäftigungsstellen, die aufgrund der Verwaltungsvorgänge wie Abrechnung und Versendung der Stundennachweise beziehungsweise der Betreuung vor Ort entstehen, ist von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht bezifferbar.

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

führendes Delikt	Summe
	AMG § 95
AntiDopG § 4 Abs. 1 Nr. 3	1
AO § 370	22
AO § 374	1
AufenthG § 95 Abs. 1	1
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 1	9
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2	2
AufenthG § 95 Abs. 2	7
AufenthG § 95 Abs. 2 Nr. 2	1
AufenthG § 96 Abs. 1	1
BtMG § 29	2
BtMG § 29 Abs. 1	1
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1	47
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3	59
BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	11
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 1	1
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2	5
BtMG § 30a	1
FreizügigG/EU § 9	4
GewSchG § 4	3
GmbHG § 82	1
InsO § 15a	8
MarkenG § 143 Abs. 1	2
PflVG § 6 Abs. 2	21
SprengG § 17 Abs. 1 Nr. 1	1
SprengG § 40 Abs. 1	3
StGB § 111 Abs. 2	1
StGB § 113	57
StGB § 114	32
StGB § 121	1
StGB § 123	16
StGB § 124	1
StGB § 125	1
StGB § 130	5
StGB § 142	10
StGB § 145 Abs. 1	8
StGB § 145a	4
StGB § 145d	2
StGB § 146	1
StGB § 153	1
StGB § 156	3
StGB § 164	3
StGB § 170	2
StGB § 171	2
StGB § 183	6
StGB § 184	2
StGB § 184b	2
StGB § 184i	4

StGB § 185	84
StGB § 186	1
StGB § 188	1
StGB § 201a	1
StGB § 206	1
StGB § 223	143
StGB § 224	54
StGB § 229	10
StGB § 235	1
StGB § 238 Abs. 1	3
StGB § 240	15
StGB § 241	53
StGB § 242	931
StGB § 242 Abs. 1	7
StGB § 243	102
StGB § 244	60
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	4
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	2
StGB § 244a	6
StGB § 246	12
StGB § 248a	1
StGB § 249 Abs. 1	4
StGB § 250	2
StGB § 252	12
StGB § 259	4
StGB § 261	7
StGB § 263	136
StGB § 263 Abs. 1	31
StGB § 263a	12
StGB § 264	5
StGB § 265a	361
StGB § 266a	3
StGB § 267	13
StGB § 267 Abs. 1	4
StGB § 271	1
StGB § 273	1
StGB § 276	1
StGB § 279	2
StGB § 284	1
StGB § 285	2
StGB § 293	2
StGB § 30	2
StGB § 303	57
StGB § 304	2
StGB § 305a	1
StGB § 315b	5
StGB § 315c	21
StGB § 315d	10
StGB § 316	52
StGB § 326	8

StGB § 86a	<b>21</b>
StVG § 21	<b>134</b>
UrhG § 106	<b>1</b>
VersFG BE § 26	<b>1</b>
WaffG § 51	<b>17</b>
WaffG § 52	<b>13</b>
	<b>1</b>

führendes Delikt	Summe
	AMG § 95
AntiDopG § 4 Abs. 1 Nr. 3	1
AntiDopG § 4 Abs. 6	1
AO § 370	10
AO § 374	1
ARBR § 999	1
AufenthG § 95 Abs. 1	2
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 1	10
AufenthG § 96 Abs. 1	1
BDSG § 42	1
BtMG § 29	8
BtMG § 29 Abs. 1	4
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1	54
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3	80
BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	7
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2	2
FreizügigG/EU § 9	3
GewSchG § 4	3
InsO § 15a	6
MarkenG § 143 Abs. 1	1
PfIVG § 6 Abs. 2	19
StGB § 113	42
StGB § 114	20
StGB § 115	1
StGB § 123	16
StGB § 130	6
StGB § 131	1
StGB § 136	1
StGB § 142	11
StGB § 145 Abs. 1	5
StGB § 145a	3
StGB § 145d	4
StGB § 146	2
StGB § 164	2
StGB § 176	2
StGB § 183	3
StGB § 183a	1
StGB § 184	1
StGB § 184b	1
StGB § 184i	3
StGB § 185	78
StGB § 201a	1
StGB § 223	133
StGB § 224	44
StGB § 229	5
StGB § 238 Abs. 1	3
StGB § 239	3
StGB § 240	20

StGB § 241	<b>38</b>
StGB § 242	<b>625</b>
StGB § 242 Abs. 1	<b>5</b>
StGB § 243	<b>71</b>
StGB § 244	<b>58</b>
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	<b>3</b>
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	<b>1</b>
StGB § 246	<b>13</b>
StGB § 248a	<b>2</b>
StGB § 248b	<b>2</b>
StGB § 249 Abs. 1	<b>3</b>
StGB § 250	<b>1</b>
StGB § 252	<b>4</b>
StGB § 253	<b>2</b>
StGB § 255	<b>5</b>
StGB § 259	<b>3</b>
StGB § 261	<b>9</b>
StGB § 263	<b>122</b>
StGB § 263 Abs. 1	<b>12</b>
StGB § 263a	<b>9</b>
StGB § 264	<b>4</b>
StGB § 265a	<b>433</b>
StGB § 266	<b>1</b>
StGB § 266a	<b>6</b>
StGB § 267	<b>8</b>
StGB § 267 Abs. 1	<b>5</b>
StGB § 276	<b>3</b>
StGB § 279	<b>1</b>
StGB § 293	<b>2</b>
StGB § 303	<b>32</b>
StGB § 304	<b>4</b>
StGB § 305a	<b>2</b>
StGB § 306d	<b>1</b>
StGB § 315c	<b>22</b>
StGB § 315d	<b>4</b>
StGB § 316	<b>37</b>
StGB § 323a	<b>3</b>
StGB § 326	<b>11</b>
StGB § 86a	<b>22</b>
StVG § 21	<b>95</b>
StVG § 22	<b>1</b>
TierSchG § 17	<b>1</b>
WaffG § 51	<b>13</b>
WaffG § 52	<b>17</b>
	<b>1</b>

führendes Delikt	Summe
	AMG § 95
AO § 370	6
AO § 374	2
AufenthG § 95 Abs. 1	6
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 1	9
AufenthG § 95 Abs. 2	2
AufenthG § 95 Abs. 2 Nr. 2	1
BtMG § 29	2
BtMG § 29 Abs. 1	6
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1	51
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3	91
BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	7
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2	4
BtMG § 30a	1
BtMG § 999	1
FreizügigG/EU § 9	1
GewSchG § 4	9
IfSG § 999	1
InsO § 15a	8
MarkenG § 143 Abs. 1	2
OWiG § 999	1
PfIVG § 6 Abs. 2	12
SprengG § 17 Abs. 1 Nr. 1	1
SprengG § 40 Abs. 1	5
SprengG § 999	1
StGB § 113	78
StGB § 114	26
StGB § 115	2
StGB § 120	1
StGB § 121	1
StGB § 123	32
StGB § 126	3
StGB § 130	5
StGB § 142	12
StGB § 145 Abs. 1	4
StGB § 145a	13
StGB § 145d	5
StGB § 153	3
StGB § 156	2
StGB § 164	3
StGB § 170	1
StGB § 176	1
StGB § 177	1
StGB § 181a	1
StGB § 183	5
StGB § 184	2
StGB § 184b	7
StGB § 184i	4

StGB § 185	96
StGB § 186	2
StGB § 202a	1
StGB § 202d	1
StGB § 223	135
StGB § 224	46
StGB § 225	1
StGB § 229	9
StGB § 238 Abs. 1	3
StGB § 239	3
StGB § 240	15
StGB § 241	57
StGB § 242	834
StGB § 242 Abs. 1	5
StGB § 243	109
StGB § 244	73
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	4
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	4
StGB § 244 Abs. 4	1
StGB § 246	9
StGB § 248b	1
StGB § 248c	2
StGB § 249 Abs. 1	3
StGB § 252	12
StGB § 253	1
StGB § 255	4
StGB § 258	2
StGB § 259	4
StGB § 261	5
StGB § 263	191
StGB § 263 Abs. 1	25
StGB § 263a	15
StGB § 264	5
StGB § 265a	586
StGB § 266	3
StGB § 266a	5
StGB § 267	14
StGB § 267 Abs. 1	6
StGB § 271	1
StGB § 274	1
StGB § 275	1
StGB § 276	1
StGB § 293	4
StGB § 303	59
StGB § 304	3
StGB § 306a	2
StGB § 306d	1
StGB § 315	1
StGB § 315b	6
StGB § 315c	21

StGB § 315d	<b>8</b>
StGB § 316	<b>42</b>
StGB § 326	<b>8</b>
StGB § 86a	<b>24</b>
StVG § 21	<b>135</b>
StVG § 22	<b>2</b>
TierSchG § 17	<b>2</b>
TierSchG § 999	<b>1</b>
WaffG § 51	<b>18</b>
WaffG § 52	<b>16</b>
	<b>1</b>

führendes Delikt	Summe
	AMG § 95
AntiDopG § 4 Abs. 1 Nr. 3	1
AO § 370	22
AO § 374	1
AufenthG § 95 Abs. 1	1
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 1	9
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2	2
AufenthG § 95 Abs. 2	7
AufenthG § 95 Abs. 2 Nr. 2	1
AufenthG § 96 Abs. 1	1
BtMG § 29	2
BtMG § 29 Abs. 1	1
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1	47
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3	59
BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	11
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 1	1
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2	5
BtMG § 30a	1
FreizügigG/EU § 9	4
GewSchG § 4	3
GmbHG § 82	1
InsO § 15a	8
MarkenG § 143 Abs. 1	2
PflVG § 6 Abs. 2	21
SprengG § 17 Abs. 1 Nr. 1	1
SprengG § 40 Abs. 1	3
StGB § 111 Abs. 2	1
StGB § 113	57
StGB § 114	32
StGB § 121	1
StGB § 123	16
StGB § 124	1
StGB § 125	1
StGB § 130	5
StGB § 142	10
StGB § 145 Abs. 1	8
StGB § 145a	4
StGB § 145d	2
StGB § 146	1
StGB § 153	1
StGB § 156	3
StGB § 164	3
StGB § 170	2
StGB § 171	2
StGB § 183	6
StGB § 184	2
StGB § 184b	2
StGB § 184i	4

StGB § 185	<b>84</b>
StGB § 186	<b>1</b>
StGB § 188	<b>1</b>
StGB § 201a	<b>1</b>
StGB § 206	<b>1</b>
StGB § 223	<b>143</b>
StGB § 224	<b>54</b>
StGB § 229	<b>10</b>
StGB § 235	<b>1</b>
StGB § 238 Abs. 1	<b>3</b>
StGB § 240	<b>15</b>
StGB § 241	<b>53</b>
StGB § 242	<b>931</b>
StGB § 242 Abs. 1	<b>7</b>
StGB § 243	<b>102</b>
StGB § 244	<b>60</b>
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	<b>4</b>
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	<b>2</b>
StGB § 244a	<b>6</b>
StGB § 246	<b>12</b>
StGB § 248a	<b>1</b>
StGB § 249 Abs. 1	<b>4</b>
StGB § 250	<b>2</b>
StGB § 252	<b>12</b>
StGB § 259	<b>4</b>
StGB § 261	<b>7</b>
StGB § 263	<b>136</b>
StGB § 263 Abs. 1	<b>31</b>
StGB § 263a	<b>12</b>
StGB § 264	<b>5</b>
StGB § 265a	<b>361</b>
StGB § 266a	<b>3</b>
StGB § 267	<b>13</b>
StGB § 267 Abs. 1	<b>4</b>
StGB § 271	<b>1</b>
StGB § 273	<b>1</b>
StGB § 276	<b>1</b>
StGB § 279	<b>2</b>
StGB § 284	<b>1</b>
StGB § 285	<b>2</b>
StGB § 293	<b>2</b>
StGB § 30	<b>2</b>
StGB § 303	<b>57</b>
StGB § 304	<b>2</b>
StGB § 305a	<b>1</b>
StGB § 315b	<b>5</b>
StGB § 315c	<b>21</b>
StGB § 315d	<b>10</b>
StGB § 316	<b>52</b>
StGB § 326	<b>8</b>

StGB § 86a	<b>21</b>
StVG § 21	<b>134</b>
UrhG § 106	<b>1</b>
VersFG BE § 26	<b>1</b>
WaffG § 51	<b>17</b>
WaffG § 52	<b>13</b>
	<b>1</b>

führendes Delikt	Summe
	AMG § 95
AO § 370	8
AO § 374	2
AufenthG § 95 Abs. 1	3
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 1	6
AufenthG § 95 Abs. 2	4
AufenthG § 96 Abs. 1	1
BtMG § 29	3
BtMG § 29 Abs. 1	1
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1	38
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 2	2
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3	31
BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	3
BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2	2
BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 3	1
BtMG § 30a Abs. 2 Nr. 2	1
GewSchG § 4	5
InsO § 15a	10
KCanG § 34 Abs. 1	2
PfIVG § 6 Abs. 2	15
SprengG § 40 Abs. 1	2
StGB § 111 Abs. 2	1
StGB § 113	32
StGB § 114	22
StGB § 123	10
StGB § 125a	1
StGB § 130	4
StGB § 140	1
StGB § 142	5
StGB § 145 Abs. 1	6
StGB § 145a	4
StGB § 145d	1
StGB § 164	2
StGB § 170	1
StGB § 177	1
StGB § 183	2
StGB § 184b	3
StGB § 184i	2
StGB § 185	61
StGB § 201	1
StGB § 201a	1
StGB § 223	62
StGB § 224	23
StGB § 225	1
StGB § 229	8
StGB § 238 Abs. 1	3
StGB § 240	10
StGB § 241	32

StGB § 242	<b>454</b>
StGB § 242 Abs. 1	<b>12</b>
StGB § 243	<b>62</b>
StGB § 244	<b>21</b>
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	<b>6</b>
StGB § 244a	<b>3</b>
StGB § 246	<b>14</b>
StGB § 248b	<b>1</b>
StGB § 249 Abs. 1	<b>2</b>
StGB § 250	<b>1</b>
StGB § 252	<b>4</b>
StGB § 255	<b>3</b>
StGB § 259	<b>7</b>
StGB § 261	<b>6</b>
StGB § 263	<b>83</b>
StGB § 263 Abs. 1	<b>11</b>
StGB § 263a	<b>12</b>
StGB § 264	<b>2</b>
StGB § 265a	<b>147</b>
StGB § 266	<b>1</b>
StGB § 266a	<b>6</b>
StGB § 267	<b>7</b>
StGB § 267 Abs. 1	<b>5</b>
StGB § 269	<b>1</b>
StGB § 276	<b>2</b>
StGB § 281	<b>1</b>
StGB § 284	<b>2</b>
StGB § 293	<b>1</b>
StGB § 303	<b>26</b>
StGB § 304	<b>1</b>
StGB § 315b	<b>3</b>
StGB § 315c	<b>10</b>
StGB § 315d	<b>3</b>
StGB § 316	<b>24</b>
StGB § 326	<b>4</b>
StGB § 86a	<b>21</b>
StVG § 21	<b>71</b>
TierSchG § 17	<b>1</b>
WaffG § 51	<b>6</b>
WaffG § 52	<b>8</b>